

Prüfungsbericht

über die örtliche Prüfung

des Zweckverbandes kommunale Dienste

für das Wirtschaftsjahr 2021

durch das Rechnungsprüfungsamt

**des Zweckverbandes Wasserwerke
Westerzgebirge**

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Allgemeines / Vorbemerkungen	3
2. Prüfungsverfahren und Prüfungsauftrag	3
3. Hinweise zu Prüfzeichen und Prüfbemerkungen	4
4. Prüfungsergebnis	4
4.1 Abschluss des Vorjahres	5
4.2 Wirtschaftsplanung 2021	6
4.3 Finanzplanung bis 2024	6
4.4 Jahresabschluss 2021 / Ausführungen des Wirtschaftsplanes	6
4.5 Vergütung der Leistungen	7
4.6 Eigenkapital / Schuldenstand	8
4.7 Liquide Mittel	9
4.8 Einhaltung der Beschlüsse	9
4.9 Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften	10
5. Abschließende Prüfungsbemerkungen	10

Bericht

über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes
Kommunale Dienste für das Wirtschaftsjahr 2021.

1. Allgemeines / Vorbemerkungen

Prüfungsleiter/Prüfer: Frau Kerstin Klinger, Rechnungsprüferin des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge (ZWW)

Zeitraum der Prüfung: 07. Juni 2022 – 22. Juni 2022

Ansprechpartner: Frau Stubenrauch, Sachbearbeiterin Geschäfts- und Anlagenbuchhaltung Gemeindeverwaltung Zschorlau

2. Prüfungsverfahren und Prüfungsauftrag

Auf der Grundlage der Vereinbarung vom 12. Oktober 2021 / 28. Oktober 2021 zwischen dem Zweckverband Kommunale Dienste und dem Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge wurden wir mit der Durchführung der örtlichen Prüfung für das Wirtschaftsjahr 2021 beauftragt. Der Beschluss zur Auftragsvergabe erfolgte am 30.09.2021 mit Beschluss ZKD010/2021.

Das Rechnungsprüfungsamt des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge stellt in diesem Bericht die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes Kommunale Dienste gemäß § 105 SächsGemO dar.

Nachfolgende Unterlagen wurden im Rahmen der Prüfung eingesehen:

- Niederschriften und Beschlüsse der Verbandsversammlungen 2021,
- Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2021,
- Jahresabschluss 2021 einschließlich Anhang,
- Bericht des Wirtschaftsprüfers,
- Lagebericht zum 31. Dezember 2021,
- Kassenabrechnung und Kontoauszüge 2021,
- Beschluss zur Auftragsvergabe für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2021,
- Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und ortsübliche Bekanntgabe,
- Verbandssatzung des ZKD,
- 1. und 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des ZKD,
- Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und
- Geschäftsordnung und Geschäftsbesorgungsverträge.

3. Hinweise zu Prüfzeichen und Prüfbemerkungen

Die Prüfungsbemerkungen und Prüfungshinweise sind im Berichtstext mit Buchstaben und einer laufenden Ziffer versehen. Die Buchstaben bedeuten:

- H Hinweis, dessen Beachtung erwartet wird,*
- B Bemerkung, die schriftlich zu erläutern ist,*
- N Nachweis, der vorzulegen ist,*
- W Wiederholungsbeanstandung, zu der eine schriftliche Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist erforderlich ist.*

4. Prüfungsergebnis

Der Zweckverband Kommunale Dienste als ein nach § 1 SächsEigBVO geführtes Unternehmen ist gemäß § 31 Abs. 2 SächsEigBVO verpflichtet, innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und diesen gemäß § 34 Abs. 1 SächsEigBVO innerhalb von neun Monaten von der Verbandsversammlung beschließen zu lassen.

Die Prüfungsunterlagen wurden vollständig erstellt. Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung lagen vor, der Lagebericht war erstellt, ebenso die Anlagennachweise. Die Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wurde eingehalten. Der Anhang für den Jahresabschluss 2021 und der Lagebericht sind auf den 22. April 2022 datiert.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 58 SächsKomZG i. V. m. § 32 SächsEigBVO und §§ 316 ff. HGB durch einen Wirtschaftsprüfer hat stattgefunden. Die Prüfung bezieht sich daher auf den Abschlussprüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters Dipl.-Kfm. Reinhard Schantz vom 29. April 2022. Dem Jahresabschluss 2021 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Zweckverband Kommunale Dienste wurde zum 01. Juli 2009 durch die Mitgliedskommunen Zschorlau und Stützensgrün gegründet. Die Verbandsatzung wurde erlassen, vom Landratsamt genehmigt und trat zum 01.07.2009 in Kraft. Die eigentliche Tätigkeit nahm der Zweckverband erst am 01.01.2010 auf.

Die Verbandsatzung wurde zweimal geändert. Die erste Änderung trat am 31. Januar 2014 in Kraft. Die Änderung betrifft die Aufgaben des Zweckverbandes und die Verwaltung. Die Hausmeisterdienste in kommunalen Einrichtungen gehören nicht mehr zu den Aufgaben des Zweckverbandes. Der Zweckverband erfüllt auf konkrete Anforderung einer Mitgliedsgemeinde technische und pflegerische Aufgaben, Dienstleistungen und Hilfsdienste aller Art im kommunalen Bereich und/oder stellt Geräte und Personal zur Verfügung. Leistungen für Dritte darf der Zweckverband nur in besonderen Ausnahmefällen erbringen.

Aufgrund der Elternzeitvertretung der kaufmännischen Leiterin wurden die Verwaltungsaufgaben ab April 2018 durch Mitarbeiter der Gemeinde Zschorlau durchgeführt. Ende 2019 wurde durch Beschluss ZKD008/2019 die Verbandsatzung erneut geändert und verfügt, dass die Verbandsgemeinden die Verwaltungsaufgaben gemäß Geschäftsbesorgungsverträgen übernehmen und der ZKD keine eigene Verwaltung mehr hat. Die 2. Änderungssatzung trat am 22. November 2019 in Kraft.

4.1 Abschluss des Vorjahres

Der vom Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Dipl.-Kfm. Reinhard Schantz geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde in der Verbandsversammlung vom 30. September 2021 mit der Beschluss Nr. ZKD009/2021 festgestellt. Somit wurde die gesetzlich vorgegebene Frist von neun Monaten für die Feststellung des Jahresabschlusses eingehalten.

Der Feststellungsbeschluss des Jahresabschlusses 2020 enthält die geforderten Angaben gemäß § 34 Abs. 1 SächsEigBVO. Es wurde der Jahresabschluss festgestellt, über die Verwendung des Jahresgewinns und über die Entlastung der Betriebsleitung (Verbandsvorsitzender) beschlossen.

Bei dem Beschluss ZKD009/2021 Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2020, welcher auch die Entlastung des Verbandsvorsitzenden beinhaltet, wurde der Verbandsvorsitz nicht vom Verbandsvorsitzenden abgegeben und dieser hat über seine eigene Entlastung mit abgestimmt. Der Verbandsvorsitzende darf an der Beratung und Abstimmung über seine eigene Entlastung wegen Befangenheit nicht teilnehmen. Für den Verbandsvorsitzenden, müsste in diesem Fall ein anderer Vertreter die Stimmabgabe wahrnehmen.

H 1

Die ortsübliche Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Zschorlau Nr. 11 vom 06.11.2021 und im Gemeinde Anzeiger der Gemeinde Stützengrün 11/2021 vom 01.11.2021. Der Jahresabschluss und der Lagebericht lagen in der Zeit vom 15.11. bis 24.11.2021 in den Sekretariaten der Gemeindeverwaltungen Stützengrün und Zschorlau zu den jeweiligen Dienstzeiten öffentlich aus.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, der in der öffentlichen Bekanntgabe mit wiederzugeben ist, wurde im Punkt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ an manchen Stellen nicht genau wiedergegeben. Zukünftig ist darauf zu achten, dass der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers so wiedergegeben wird, wie im Jahresabschluss.

H 2

4.2 Wirtschaftsplanung 2021

Gemäß §§ 16 ff der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i.V.m. §§ 74 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung eine Haushaltssatzung zu erlassen, die den Wirtschaftsplan sowie den Höchstbetrag der Kassenkredite enthält. Der Wirtschaftsplan ist vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres aufzustellen und von der Verbandsversammlung zu beschließen.

Der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wurden in der Verbandsversammlung am 10. Dezember 2020 mit Beschluss ZKD007/2020 beschlossen und somit vor Beginn des Wirtschaftsjahres.

4.3 Finanzplanung bis 2024

In den Jahren 2022 bis 2024 sind jährliche Steigerungen der Aufwendungen geplant. Gemäß Wirtschaftsplan 2021 steigt die Summe der Erträge ebenfalls in den Jahren 2022 bis 2024.

Investitionen im Jahr 2021 sind in Höhe von 107.500,00 € geplant. Im Jahr 2022 sinken die Investitionen auf 17.000,00 € und in den Jahren 2023 und 2024 bleiben sie auf diesem Niveau. Der Schuldenstand soll bis 2021 kontinuierlich abgebaut werden. Im Jahr 2022 ist der Zweckverband schuldenfrei. Gemäß Erfolgsplan 2021 wird in den Jahren 2022 bis 2024 von einem Jahresergebnis von 0,00 € ausgegangen. Es gilt das Kostendeckungsprinzip ohne Gewinnerzielungsabsicht.

4.4 Jahresabschluss 2021 / Ausführungen des Wirtschaftsplanes

Das Wirtschaftsjahr 2021 schließt mit einer Bilanzsumme von	1.117.011,32 €.
Die Gewinn- und Verlustrechnung zeigt einen Gewinn von	12.732,08 €.

Die geplanten Einnahmen in Höhe von	1.131.935,00 €
erhöhten sich um den Betrag von	17.692,11 €
auf das Ergebnis in Höhe von	1.149.627,11 €.

Die vorgesehenen Ausgaben in Höhe von	1.131.935,00 €
erhöhten sich um den Betrag von	4.960,03 €
auf das Ergebnis in Höhe von	1.136.895,03 €.

Dies führt zu einer Verbesserung gegenüber dem ursprünglich geplanten Jahresgewinn von 12.732,08 €.

	Plan 2021	Ergebnis 2021	Vergleich
Ordentliche Erträge	1.131.935,00 €	1.149.627,11 €	17.692,11 €
Finanzerträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Einnahmen	1.131.935,00 €	1.149.627,11 €	17.692,11 €
Ordentliche Aufwendungen	1.131.873,00 €	1.136.833,53 €	4.960,53 €
Finanzaufwendungen	62,00 €	61,50 €	-0,50 €
Summe Ausgaben	1.131.935,00 €	1.136.895,03 €	4.960,03 €
Gesamt	0,00 €	12.732,08 €	12.732,08 €

Über die Verwendung des Jahresgewinns hat gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SächsEigBVO die Verbandsversammlung zu entscheiden.

4.5 Vergütung der Leistungen

Nach § 13 SächsEigBVO ergibt sich eine Pflicht zur Leistungsvergütung zwischen dem Zweckverband und den Gemeinden sowie gegenüber anderen Zweckverbänden und Eigenbetrieben, an welchen die Mitgliedsgemeinden beteiligt sind. In § 3 der Verbandsatzung werden die Aufgaben geregelt, welche der Zweckverband für die Gemeinden übernimmt. Die Leistungserbringung der Gemeinde für den Zweckverband erfolgt anhand von Geschäftsbesorgungsverträgen mit den Mitgliedskommunen. Zuletzt geändert im 2. Nachtrag zum Geschäftsbesorgungsvertrag vom 01.11.2018. Die Vergütung erfolgt durch eine monatliche Pauschale, die sich auf Basis der tatsächlichen Personalaufwendungen ermittelt und nach jeweils 3 Jahren überprüft und gegebenenfalls angepasst wird. Der Zweckverband finanziert sich durch Kostenerstattungen für die in den Gemeinden erbrachten Leistungen. Die Leistungsvergütung erfolgt anhand von Verrechnungssätzen. Für Investitionen werden laut Haushaltssatzung Investitionsumlagen festgelegt. In 2010 wurden die Personalverrechnungssätze und die Verrechnungssätze für Fahrzeuge von der Verbandsversammlung beschlossen. Seitdem wird jährlich eine Nachkalkulation (Jahresende) bzw. Vorkalkulation (Jahresanfang) der Verrechnungssätze für Personal-, Fahrzeug- und Maschinenstunden aufgrund des Wirtschaftsplanes durchgeführt und die Verrechnungssätze angepasst. Der Verband hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

Satzungsgemäß erhebt der Verband Aufwand deckende Entgelte gegenüber seinen Mitgliedern. Die Investitionsumlage wird für die jeweilige Mitgliedskommune mit dem Wirtschaftsplan festgesetzt und hat sich wie folgt entwickelt:

	Kreditumlagen zur Tilgung des In- vestitionskredites
Kapitalerhöhung 2020 Gemeinde Stützengrün	15.000,00 €
Plan 2021 Gemeinde Stützengrün	3.750,00 €
Kapitalerhöhung 2021 Gemeinde Stützengrün	3.750,00 €
Abweichung zum Vorjahr Gemeinde Stützengrün	-11.250,00 €
Abweichung zum Plan Gemeinde Stützengrün	0,00 €
Kapitalerhöhung 2020 Gemeinde Zschorlau	15.000,00 €
Plan 2021 Gemeinde Zschorlau	3.750,00 €
Kapitalerhöhung 2021 Gemeinde Zschorlau	3.750,00 €
Abweichung zum Vorjahr Gemeinde Zschorlau	-11.250,00 €
Abweichung zum Plan Gemeinde Zschorlau	0,00 €

Die Mitgliedsgemeinden haben 2021 Sonderzahlungen in Höhe von insgesamt 7.500,00 € an den ZKD gezahlt, welche in die Kapitalrücklage gebucht wurden.

Weiterhin wurden in 2021 Kostenerstattungen von der Gemeinde Stützengrün in Höhe von 549.016,23 € und von der Gemeinde Zschorlau in Höhe von 590.203,48 € gebucht.

Die Leistungen für die Mitgliedskommunen umfassen folgende Aufgaben:

- Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gemeindestraßen, öffentlichen Grün- und Parkanlagen,
- Straßenreinigung und Winterdienst,
- Unterhaltung öffentlicher Gewässer und wasserbaulicher Anlagen,
- Heimatpflege,
- Friedhofsunterhaltung,
- Unterhaltung Sportstätten und Freibäder,
- Naturschutz und Landschaftspflege.

In Ausnahmefällen erbringt der Zweckverband Leistungen für andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Einrichtungen, welche im engen Zusammenhang mit den Verbandsgemeinden stehen.

4.6 Eigenkapital / Schuldenstand

Das Eigenkapital zum 31.12.2021 erhöhte sich um die Zuführung von Sonderzahlungen der Mitgliedsgemeinden zur Kredittilgung in die Kapitalrücklage in Höhe von 7.500,00 € und um den Jahresgewinn von 12.732,08 € auf insgesamt 1.090.961,66 €.

Zum 31.12.2021 hatte der Zweckverband keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Im Jahresabschluss 2021 werden Zinsaufwendungen gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 61,50 € aufgeführt.

4.7 Liquide Mittel

Zum 31.12.2021 werden liquide Mittel in Höhe von 72.123,25 € ausgewiesen.

Das ausgewiesene Bankguthaben in Höhe von 71.985,55 € stimmt mit dem vorgelegten Kontoauszug der Bank zum 30. Dezember 2021 überein. Weiterhin beinhalten die liquiden Mittel Bargeld in Höhe von 137,70 €.

Den zum Abschlussstichtag bestehenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 126.070,76 € stehen lediglich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 11.309,81 € gegenüber.

4.8 Einhaltung der Beschlüsse

Die Zustimmung der Versammlung gemäß § 7 der Satzung des Zweckverbandes war im Wirtschaftsjahr 2021 für folgende Maßnahmen erforderlich:

- Lieferung und Finanzierung eines Geräteträgers mit Streuaufsatz und Schneepflug (ZKD001/2021),
- Lieferung und Finanzierung eines Transporters (ZKD002/2021),
- Vergabe von Bauleistungen für die Maßnahme Außenanlage mit Entwässerung BA 3 (ZKD003/2021),
- Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2019 (ZKD004/2021),
- Auftragsvergabe für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2020 (ZKD005/2021),
- Halbjahresbericht 2021 (ZKD006/2021),
- Auftragsvergabe für die Jahresabschlussprüfung der Wirtschaftsjahre 2021 und 2022 durch einen Wirtschaftsprüfer (ZKD007/2021),
- Beschaffung eines Fahrzeuges (ZKD008/2021),
- Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2020 (ZKD009/2021),
- Auftragsvergabe für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2021 (ZKD010/2021) und den Wirtschaftsplan 2022 (ZKD011/2021).

Die Bestellung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte in der Sitzung der Versammlung am 30. September 2021 mit dem Beschluss Nr. ZKD007/2021. Gemäß § 318 Abs. 1 Satz 3 HGB soll der Abschlussprüfer vor Ablauf des zu prüfenden Geschäftsjahres gewählt werden, dem ist die Versammlung nachgekommen.

Die Bestellung des örtlichen Prüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte in der Verbandsversammlung am 30. September 2021 mit der Beschluss Nr. ZKD010/2021.

Der Wirtschaftsplan 2022 wurde gem. § 16 SächsEigBVO vor Beginn des Wirtschaftsjahres also bereits im Jahr 2021 aufgestellt. Der Wirtschaftsplan 2022 wurde durch die Verbandsversammlung am 09. Dezember 2021 beschlossen.

In der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 04. März 2021 wurde auf der Seite 5 unter Top 9 die Nummerierung von 4. bis 6. angegeben und nicht von 1. bis 3. Zukünftig ist auf eine korrekte Nummerierung zu achten. **H 3**

Weiterhin wurde die Niederschrift der Verbandsversammlung vom 04. März 2021 nur vom Vorsitzenden, der Schriftführerin und einem Sitzungsteilnehmer anstatt von zwei Sitzungsteilnehmern unterschrieben. Die Niederschriften der Verbandsversammlungen sind von zwei Sitzungsteilnehmern zu unterschreiben. **H 4**

Ansonsten wurden hinsichtlich der Mitwirkung der Verbandsversammlung keine Verstöße festgestellt.

4.9 Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften

Am 01.07.2009 trat die Verbandssatzung in Kraft. Mit Beschluss ZKD012/2013 vom 14. November 2013 beschloss die Verbandsversammlung die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung. Diese wurde durch das Landratsamt Erzgebirgskreis mit Bescheid vom 09. Dezember 2013 genehmigt und im Sächsischen Amtsblatt Nr. 5 vom 30. Januar 2014 bekannt gemacht. Mit Beschluss ZKD008/2019 vom 24. September 2019 beschloss die Verbandsversammlung die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung. Diese wurde durch das Landratsamt Erzgebirgskreis mit Bescheid vom 18. Oktober 2019 genehmigt und im Sächsischen Amtsblatt Nr. 47 vom 21. November 2019 bekannt gemacht. Am 01.01.2011 trat die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Zweckverbandes Kommunale Dienste in Kraft.

Verstöße gegen die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften wurden nicht festgestellt.

5. Abschließende Prüfungsbemerkungen

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Kommunale Dienste für das Wirtschaftsjahr 2021 wurde gemäß § 105 SächsGemO sowie unter Berücksichtigung der sächsischen kommunalen Gesetze und Vorschriften durchgeführt.

Nach unserer Einschätzung sind die Beschlüsse der Verbandsversammlung bis auf die in diesem Bericht dargestellten Sachverhalte eingehalten worden.

Die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung des Zweckverbandes Kommunale Dienste für den Jahresabschluss 2021 kann, bis auf die in diesem Bericht gemachten Hinweise, bezüglich der geprüften Schwerpunkte bestätigt werden. Der Jahresabschluss entspricht nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandsatzung. Er vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Nach unserer Ansicht bestehen keine Bedenken gegen die Beschlüsse, den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 gemäß § 34 Abs. 1 SächsEigBVO durch die Verbandsversammlung festzustellen und den entsprechenden Gremien die Entlastung zu erteilen. Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen, in der ortsüblichen Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Schwarzenberg, 22. Juni 2022

Zweckverband Wasserwerke Westerkgebirge –
Rechnungsprüfungsamt

Kerstin Klinger

Zweckverband Wasserwerke
Westerzgebirge
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Kerstin Klinger